



Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Zustellung.
Einzelheftepreis 10 Pf. für
bis 48 Seiten lange Beilagen.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 211

Langenschwalbach, Samstag, 9. September 1916.

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Soldatenfürsorge.

für heimatlose Urlauber

Von Frau Dr. Schubert hier 30 Mk.
„ Frau L. Schepp 20 Mk.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 6. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die Hessen-Rassauische Bauwerks-Vereinsgenossenschaft in Wiesbaden erklärt, daß die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenminderungen führt.

Langenschwalbach, den 4. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Ausfuhrverbot.

Die Ausfuhr von Pflaumen (Zwetschen) wird verboten, bis die minderbemittelte Bevölkerung den Bedarf gedeckt hat. Höchstpreis 10 Mark der Zentner beim Erzeuger.

Die Aufhebung des Verbots wird bekannt gemacht.

Die Bürgermeister werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung die Pflaumen halbpreis erhält.

Langenschwalbach, den 6. September 1916.

Der Kreisausschuß im Untertaunuskreis.

Der Vorsitzende

J. B.: Leichtfuß, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ablieferung der Fahrradbereifungen.

1. Nachdem nunmehr über die gestellten Anträge auf weitere Zulassung der Fahrradbereifungen im allgemeinen entschieden ist, ersuche ich die Besitzer der nicht zugelassenen Fahrradbereifungen umgehend aufzufordern, ihre Bereifungen an die im Kreise beim Magistrat in Idstein und Langenschwalbach eingerichteten Sammelstellen freiwillig bis spätestens zum 15. d. Mts. abzuliefern.

Von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden der Betroffenen darf erwartet werden, daß sie das geringe Opfer der Bergabgabe an Vergnügen und Bequemlichkeit gern bringen und einsehen werden, daß die behördliche Anordnung keine Härte sein, sondern eine durch die allgemeinen Verhältnisse gegebene notwendige Maßregel ist.

2. Die bis zum 15. September d. Js. nicht an die Sammelstellen abgelieferten Fahrradbereifungen sind bis zum 1. Oktober d. Js. bei Ihnen anzumelden. — § 7 der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Kreisblatt Nr. 160. — Meldebüchlein sind zu diesem Zweck bei mir anzufordern.

3. Bis zum 3. Oktober d. Js. haben sie mir anzugeben, wieviel Fahrradbereifungen, bei Ihnen zur Anmeldung gekommen sind, ob alle beschlagnahmten Bereifungen gemeldet

sind, gegebenenfalls, welche Fahrradbesitzer ihre beschlagnahmten Bereifungen etwa wider freiwillig abgeliefert, noch die vorgeschriebene Meldung erstattet haben.

4. Biffer 5 meiner Verfügung vom 3. August 1916 — Kreisblatt Nr. 183 — wird dahin abgeändert, daß die Lagerbücher der Gemeinden mit den quittierten Ablieferungsscheinen bis 15. Oktober cr vorzulegen sind. Der Vorlage ist eine Zusammenstellung beizufügen, aus der genau ersichtlich ist, in welcher Höhe die Gemeindekasse Vorlage geleistet hat, bezw. welcher Betrag zu erstatten ist. Die Zusammenstellung gründet sich auf die Einträge im Lagerbuche.

5. Anträge auf weitere Zulassung auf Fahrradbereifungen können von jetzt ab nicht mehr berücksichtigt werden; solche Anträge sind deshalb nicht mehr vorzulegen.

Langenschwalbach, den 7. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Müller, Rechnungsrat.

Betrifft: Brennesselsammlung.

Die gesammelten Nesselsamen bitte ich, sofern sie vollständig getrocknet und entblättert sind, an die Ortschulbehörde abzuliefern. Diese wird für Weiterverwendung Sorge tragen.

Langenschwalbach, den 6. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Leichtfuß, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Nr. M 1536/8. 16. R. R. A.

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. R. R. A.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M 1/4 15. R. R. A vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. R. R. A, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M 1020/9. 15. R. R. A. vom 5. November 1915, betreffend Nadel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee Korps.

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Werg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentaris der Staatsbahnen des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heidemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel.

Gruppe A.

Garnreste:

	Pfennig des Kilogramm
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. dergleichen gebleicht, " "	75
3. " bunt, " "	55
4. " angefeuchtet, " "	25
5. Hanfgarnreste, " "	60
6. Hanffaserreste, " "	50
7. Jute-garnreste, roh, " "	55
8. " bunt, " "	35
9. gemischte Bastfaser-garnreste, " "	50
10. Bastfaser-garnreste, gezwirnt, durchweg 10 Pf. weniger.	

Gruppe B.

Trockenspinnabfälle, beste Sorte	80
Naßspinnabfälle, gespült, gequeicht u. getrocknet, beste Sorte	80

Gruppe C.

Rämmlinge, beste Sorte	140
------------------------	-----

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte	60
--	----

Gruppe E.

Wergabfall (Flugwerg) und Schwingabfall, beste Sorte	25
--	----

Gruppe F.

Rehricht und Scherabfall:	
1. Scherabfall { Jute, beste Sorte	20
anderer, beste Sorte	12
2. Fabrikrehricht, beste Sorte	10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 Kg. um 5 v. H.

Frankfurt a. M., den 8. September 1916.

Stellvert. Generalkommando.
des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend M., so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verkauft, versündigt sich am Vaterlande!

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 8. Sept. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Somme nördlich des Flusses andauernd bedeutende Artillerietätigkeit. Südlich des Flusses entbrannte der Infanteriekampf am Nachmittag von neuem. Mit großen Verlusten ist der Angreifer abgeschlagen, östlich von Berny blieben einige Grabenteile in seiner Hand.

Nächst der Maas ist, wie nachträglich gemeldet wurde, bei den vorgestrigen Kämpfen nordöstlich der Feste Souville Gelände verloren gegangen. Das heftige beiderseitige Artilleriefeuer hält an.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts neues.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

An der Plota-Bipa südöstlich von Brzezany und an der Rajgrowka sind mehrfache russische Angriffe unter erheblichen Verlusten gescheitert.

In den Karpathen hatten deutsche Unternehmungen südwestlich von Zielona und westlich von Schipoth Erfolg. Stärkere feindliche Angriffe wurden südwestlich von Schipoth abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nördlich von Dobric warfen bulgarische und türkische Truppen abermals stärkere russisch-rumänische Kräfte zurück.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Zum Falle von Tutrakan.

Berlin, 7. Sept. (W.B. Amtlich.) Der Kaiser hat an den König der Bulgaren anlässlich der Eroberung von Tutrakan folgendes Telegramm gesandt:

Ich erfahre soeben, daß unsere verbündeten Truppen die Festung Tutrakan erobert haben. Empfangen meine herzlichsten Glückwünsche zu dieser glänzenden Waffentat. Deiner tapferen Soldaten, aus der unser neuer Feind erkennen möge, daß wir uns nicht nur zu wehren verstehen, sondern ihn selbst in seinem Lande schlagen können. Gott helfe weiter!

In Treue

Dein Wilhelm.

Sofia, 7. Sept. (W.B. Amtlich.) Gestern, den 6. September, 2 Uhr 30 Minuten nachmittags fiel nach heftigem Kampfe bei der zweiten Verteilungslinie südlich der Stadt Tutrakan die brückentopfartige Tutrakan-Festung in unsere Hand. Die Garnison der Festung kapituliert. Gefangen wurden das 34., 35., 36., 40., 74., 79., 80. und 84. Infanterie-Regiment, zwei Bataillone des Gendarmenregiments, das 5. Haußigen- und das 3. Schwere Reiterregiment.

Erbeutet wurden: die ganze Festungsartillerie, viel Munition, Gewehre, Maschinengewehre und anderes Kriegsmaterial. Die genaue Zahl der Gefangenen und der Beute wird erst festgestellt. Bis jetzt wurden gezählt: 400 Offiziere, darunter drei Brigadekommandeure, und 21 000 unverwundete Gefangene, ferner an Beute zwei Fahnen und mehr als hundert moderne Geschütze, bei denen sich zwei im Jahre 1913 bei der Stadt Ferdinand gestohlene Batterien befinden.

Die Verluste der Rumänen an Toten und Verwundeten sind enorm. Viele rumänische Soldaten ertranken auf ihrer panischen Flucht in der Donau.

Bermischtes.

New-York, 7. Sept. (W.B. Nichtamtlich.) Die Führer der Gewerkschaften haben den Streik der Angestellten der Untergrundbahn, der Hochbahn und grünen Tramwaylinien vor, daß sie den kürzlich geschlossenen Vertrag nicht annehmen wollten. Die Gewerkschaften haben tausende Streikende eingestellt, so daß sich der Verkehr normal abspielt. Die Gewerkschaften hoffen, den Streik auf alle Linien des New Yorker Verkehrs ausdehnen zu können.

Totales.

*) Langenschwalbach, 8. Septbr. Nächsten Montag, den 11. September abends 8 1/2 Uhr findet in der oberen ev. Kirche ein Wohltätigkeitskonzert statt, welches vom hiesigen Kurorchester veranstaltet wird und bei dem Frau Florence Campbell aus Wiesbaden und ein Doppelquartett des hiesigen evang. Kirchengesangsvereins mitwirken. Der Eintrittspreis ist mit 50 und 30 Pfennigen sehr niedrig bemessen, so daß der Besuch des Konzertes jedem ermöglicht ist. Der Ertrag kommt armen Verwundeten zugute. Das Programm ist sehr hübsch und abwechslungsreich. In ernster Zeit ernste Musik! Möchte der Erfolg des Konzertes dem guten Zwecke entsprechen!

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Wir müssen sogleich heim,“ bemerkte die besonnene Gräfin, „hoffentlich halten Sie den Ritt aus, Better. Oder reite schnell voraus, Leonore Sophie, und schicke Leute mit einer Tragbahre heraus!“

„Nimmermehr!“ wehrte Ludwig Günther ab, der sich inzwischen schon wieder von der Anwendung von Schwäche erholt hatte. „Dieser Hautrit hat gar nichts auf sich, und nach Knypshausen, Frau Cousine, kann ich Sie auf keinem Fall begleiten, nach dem was zwischen Ihrem Gemahl und mir vorgefallen ist. Sie werden ja Bescheid wissen?“

„Leider, leider, aber jetzt haben Sie mich bewahrt vor Beirathung, und, wer weiß, ob nicht vor schlimmerem — mich überläßt es kalt, wenn ich mir die ganze Gefahr vergegenwärtige — mein Gemahl muß und wird Ihnen die Hand zur Verköhnung bieten. Seien auch Sie großmütig, Better, und kommen Sie, das Geschehene vergebend, mit nach Schloß Knypshausen.“

Mit inniger Bitte blickten die großen, ausdrucksvollen Augen der Gräfin den Jüngling an, schwerlich aber wohl hätte der Enkel Sophie Charlottens eingewilligt, seinen Fuß über die Schwelle seines erbitterten Gegners zu setzen, allein eine höhere Macht griff ein. Der Blutverlust aus der Armwunde war doch zu stark gewesen, selbst für die kräftige Konstitution des jungen Grafen. Tödtlich erblaßt schloß er die Augen, eine tiefe Bewußtlosigkeit umnachtete seine Sinne.

Es bedurfte keiner zweiten Aufforderung der Gräfin an Leonore Sophie, ein Blick genügte zur Verständigung, und wie ein Pfeil flog die jugendliche Amazone davon, um Leute nebst einer Bahre zum Transport des Verwundeten herbeizuholen. Inzwischen blickten die Gräfin und der treue Philipp, dem die dicken Tränen in den Augen standen, den ohnmächtigen Junker sacht in das Gras, in welches sich auch die stolze Gräfin niederließ, damit der Kopf Ludwig Günthers in ihrem Schoße ruhen könnte.

Das Blut hatte aufgehört, aus der Wunde zu fließen, dafür aber schwellte der Arm sichtlich an. Mit seinem Taschenmesser schnitt daher Philipp den Rockärmel seines Herrn auf, mit einem Geschick und einer Behutsamkeit, die man dem derben, grobknochigen Burtschen kaum hätte zutrauen sollen. Dabei schalt er in einer Tour halblaut vor sich hin: „Diffe Snaphahns, de Dunner schall se slan! Oh Ji insame Keerls, id will Jo wiesen, wor Abraham Mustert mahlt! De Düvel ol!“

Laut und erschrocken jedoch schrie er auf, als die Wunde schließlich zum Vorschein kam, die freilich auch schlimm genug ausseh. Inbessenen beruhigte Gräfin Ottoline, welche sich darauf verstand und vielfach, wenn Ertränkungen vorkamen, bei ihren Leuten als Arzt fungierte, den Betreuen. Ein edlerer Teil scheine nicht verkehrt und sein junger Herr werde rascher wieder gesund werden, als Philipp hoffe. — Wunderliche Gedanken und Empfindungen fluteten durch die Seele der stolzen Frau, als sie so regungslos dasaß, das bleiche, unbewegte Antlitz mit den edlen Zügen vor sich in ihrem Schooße; sie hätte sich niederbeugen mögen, einen Kuß auf die blassen Lippen zu drücken, welche vor Schmerz hin und wieder leise zuckten. Da aber regte sich der Verwundete und schlug matt die Augen auf, um sie freilich

gleich darauf wieder zu schließen.

Aus der Ferne wurde das Rollen eines Wagens vernehmbar, das rasch näher kam. Mit einer Umsicht, die ihrem guten Herzen wie ihrem Verstande gleiche Ehre machte, hatte Leonore Sophie alles angeordnet, was zum Transport des Junkers erforderlich und nützlich schien. Eine Tragbahre war ebenfalls mitgenommen worden, da jedoch die Beschaffenheit des Weges es zu gestatten schien, sollte der Verwundete auf den Wagen gebettet werden. Derselbe war viel zu kraftlos, um noch irgend einen Widerspruch zu erheben. Nur auf Momente kehrte ihm die Besinnung zurück. Dieser Zustand begann die Reichsgräfin allmählich besorgt zu machen, so stark konnte der Blutverlust doch unmöglich gewesen sein, und Ludwig Günther war außergewöhnlich kräftig und ferngesund. Was war das nur?

(Fortsetzung folgt.)

Bestellungen

auf Schweinemastfutter aus Eicheln, Reis und Maismehl, zum Preise von 31 Mark per Zentner, können bis zum 9. d. Mts. im Büro der Bürgermeisterei abgegeben werden.
1297 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Hiesige Grundbesitzer, welche Hülsenfrüchte Erbsen, Bohnen, Linsen geerntet haben, werden hiermit aufgefordert die geernteten Mengen getrennt nach Arten innerhalb drei Tagen im Büro der Bürgermeisterei anzumelden. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Saatgut und Mengen unter 25 Mlg. Wer die Anzeige unterläßt oder wissentlich unrichtige Angaben erstattet, wird bestraft.

Langenschwalbach, den 6. September 1916.

1296

Die Polizeiverwaltung.

Fleisch-Verkauf.

Die nachbenannten Metzgermeister haben Fleisch erhalten und zwar:

Die Metzgermeister Wollf 1., Wollf 2., Mondon, Straßburger, Scheuermann, Bibo, Aug. Kircher: Rindfleisch.

" " Wollf 1., Wollf 2., Straßburger, Scheuermann, Bibo: Kalbfleisch.

" " Mondon, Karl Kircher: Schweinefleisch.

Verkaufszeit: Für die hiesigen Einwohner Samstag Vormittag von 8—12 Uhr.

Im Uebrigen: Samstag nachm. von 4 Uhr ab.

Verkaufspreis: Rind- oder Kalbfleisch pro Pfd. M. 2,20
Schweinefleisch " " " 1,90
Rohbraten und Lenden " " " 3,20

An hiesige Einwohner sind 125 Gramm Fleisch pro Kopf auf den Abschnitt Nr. 14 jeder Lebensmittelliste abzugeben. Die Lebensmittellisten sind beim Einkauf vorzulegen. Die Abtrennung der Abschnitte erfolgt durch den Verkäufer.

Den Kuchhaltern wird von den Metzgermeistern Fleisch nur gegen Ueberreichung der Fleischkarte und einer Bescheinigung über die am 9. 9. 16 tatsächlich vorhandene Fremdenzahl verabfolgt; unrichtige Angaben werden verfolgt.

Fleischabgabe ohne Knochen ist untersagt.

Langenschwalbach, den 8. September 1916.

1299

Die städt. Lebensmittelkommission.

Fett- und Wurst-Verkauf.

Samstag, den 9. d. Mts. werden gegen Barzahlung abgegeben:

a) in der Turnhalle um 5 Uhr nachm. Butter per Pfd 2.55 M. Lebensmittellisten Nr. 2172 bis 2247.

b) in der Metzgerei Mondon von 5 1/4 Uhr nachmittags ab: Frische Wurstwaren per Pfund 1.80 Mark. Lebensmittellisten Nr. 2305—2761 und Nr. 1—171.

Lebensmittellisten sind als Legitimation vorzuzeigen. Abgezahltes Geld und Einwickelpapier ist mitzubringen. Pünktliches Erscheinen ist erforderlich.

Langenschwalbach, den 8. September 1916.

1300

Die städt. Lebensmittelkommission.

Sitzung

Die vereinigten evgl. kirchlichen Gemeindeorgane von Langenschwalbach werden auf Sonntag, den 10. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, zu einer Sitzung in den hiesigen Gemeindeaal eingeladen.

Tagesordnung:

Regelung der Gottesdienste.

Herr Konistorialrat Dr. Theinert wird im Auftrag des Königl. Konistoriums der Verhandlung beizuhelfen.

J. B.: Rumpf, Pfarrer.

Langenschwalbach, den 8. September 1916.

1295

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und den großen Blumenschmuck bei dem Verluste unseres unvergesslichen Sohnes und Bruders

Ernst

sagen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Järber für die trostreichen Worte, dem Kriegerverein, den lieben Kollegen, den Freunden und Freundinnen, den Schulen von Huppert und Hohenstein, unseren herzlichsten Dank.

In tiefer Trauer:

Familie Bissel.

Hohenstein, 8. September 1916.

1294

Ausschreiben.

1000 Mark Belohnung.

Am Sonntag, den 3. September 1916, abends zwischen 8 und 9 Uhr ist der Förster Orlopp bei Hallgarten im Distrikt Unner am Sustopf, in geringer Entfernung von dem Fußwege von Hallgarten nach der Hallgarter-Bange erschossen worden. Als Täter kommt mit großer Wahrscheinlichkeit ein Wilderer in Betracht. Auf seine Ermittlung ist eine Belohnung bis 1000 Mark ausgesetzt worden.

Angaben, welche zur Feststellung der Tatumstände und des Täters führen, werden zu den Akten 5 J 1221/16 an die nächste Polizeibehörde erbeten.

Wiesbaden, den 6. September 1916.

1298

Der Erste Staatsanwalt.

Verkehrs-Verein.

Kurinteressenten und Mitglieder können Samstag, den 9. d. Mts., von 10—12 Uhr, Butter p. Pfd. 3.80 Mark gegen Barzahlung erhalten.

Eier, Kaffee, Maismehl, fert. Suppen, Nudeln, i. Dosen vorrätig.

Zwei schöne Läufer

ein starker und ein leichter, verkauft

Philipp Ludwig, Remel.

1293

1 sprungf. Bulle

(Dachrasse) tierärztlich begutachtet, 19 Monate alt, für jede Gemeinde brauchbar, steht zu verkaufen bei

Phil. Presber, Bärstadt.

1302

Wegen Einberufung zum Militär ist eine

Postillonsstelle

frei. Lusttragende wollen sich melden bei

Posthalter Diefenbach.

Frau od. Mädchen für einige Stunden am Tag gesucht.

1304 Rest. Löwenburg

Hühneraugenpflaster

vorzüglich gegen Hühneraugen und Hornhaut, empfiehlt

Apotheke in Nassau

Kirchliche Anzeige Sonntag, 10. Sept.

Untere Kirche

8 Uhr: Gottesdienst

Herr Pfarrer Rumpf

10 Uhr: Hauptgottesdienst

Herr Pfarrer Feyer

von Wahlrod.